ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE
Wo die Natur zu Hause ist.

Dritter Termin „Werkholzregelung im Land Salzburg"

Datum: 09.12.2024
Ort: AB Salzburg
Anwesende:
Mag. Florian Past (EFV), Obmann Friedrich Spitzer (EFV), DI (FH) Josef Gsenger (EFV), DI Peter Winter (AB Salzburg), DI Bettina Posch (AB Salzburg), DI Kurt Wittek (AB Salzburg), Mag. Yvonne Riffler (AB Salzburg);
DI Roman Burgstaller (ÖBF AG), DI Hubert Tarbauer (ÖBf AG), Patrick Dick (ÖBf AG), DI Adelheid Lettner (ÖBf AG)

Leitfaden „Werkholzbezugsrechte"

Hintergrund:

Manche Regulierungsurkunden weisen ein Werkholzbezugsrecht auf, welches zum Schutze der am Ufer liegenden Flächen und/oder Liegenschaften ausgewiesen wurde. Diese Sonderform des Bedarfsholzbezugsrechtes ist dadurch gekennzeichnet, dass ihre inhaltliche Ausgestaltung sowohl auf regulierungsurkundlicher Basis als auch auf Ebene einschlägiger gesetzlicher Regelungen (z. B. § 7 Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl. Nr. 74/1986 idgF) im Wesentlichen nur sehr grundsätzlicher und oberflächlicher Natur ist.

Zum Zweck der Reduzierung des Verwaltungs- und Verfahrensaufwandes, im Sinne künftiger Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, sowie im Bestreben zur Streitvermeidung, wurden für Fälle des Vorliegens von Werkholzabgabeverpflichtungen vom EFV und der ÖBf AG die folgenden Leitlinien erarbeitet.

Festgehalten wird, dass selbstredend die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Regulierungsurkunde und die jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen von den vorliegenden Leitlinien unberührt bleiben. Darüber hinaus besteht auch weiterhin die Möglichkeit des Abschlusses von Sondervereinbarungen sowie die Anwendung bestehender vertraglicher Regelungen.

Bedarfserhebung/ Feststellung des Werkholzbezugsanspruches

Als Hilfestellung für die Berechnung von Uferschutzbauten, dient die Berechnungsgrundlage für Uferschutzbauten aus „Gustav Hempel`s Taschenkalender für den Forstwirt 1904, Seite 216-217 – Anhang I". Die Lebensdauer wurde bei den urkundlichen Verwehrungen mit 25 Jahren angenommen. Real ist der notwendige Bedarf zur Reparatur oder zur Neuerrichtung heranzuziehen gewesen.

	Berechnungsgrundlage für Uferschutzbauten			
Bauart	**Höhe in m**	**Bauholz fm/lfm**	**Zeugholz fm/lfm**	**Summe Nutzholz fm/lfm**
einfaches Holzwehr	3/4	0,306	0,006	0,312
einfaches Holzwehr	1	0,426	0,010	0,436
einfaches Holzwehr	1,5	0,666	0,016	0,682
einfaches Holzwehr	2	0,906	0,023	0,929
Doppel- oder Kastenwehr	1,0	0,586	0,020	0,606
Doppel- oder Kastenwehr	1,5	0,932	0,033	0,965
Doppel- oder Kastenwehr	2,0	1,279	0,046	1,325
Doppel- oder Kastenwehr	2,5	1,626	0,060	1,686
Dazu der liegende Rost 1 m breit		0,233		0,233
Blankenwehr	1,0	0,053		0,053
Blankenwehr	1,5	0,071		0,071
Blankenwehr	2,0	0,106		0,106
Halbbaumwehr	1,0	0,186		0,186
Halbbaumwehr	1,5	0,240		0,24
Halbbaumwehr	2,0	0,293		0,293

Abbildung 1: Berechnungsgrundlage für Uferschutzbauten, Gustav Hempel`s Taschenkalender für den Forstwirt 1904 (Seite 216-217)

Entsprechende Abbildungen zu einem möglichen Erscheinungsbild dieser Verbauungen können dem Atlas „Das forstliche Transportwesen" aus 1885, Verlag Moritz Perles, entnommen werden (z.B. Tafel XXIII, XXIV – Anhang II).

Grundsätze bei der Bedarfserhebung:

- Im Vorhinein wird ermittelt, welche Verwehrungen zur Zeit der Urkundenerstellung in den Bächen verbaut wurden. Sollte es keine Hinweise zur urkundlichen Verwehrung geben, wird diese gemeinsam mit den Berechtigten und der Agrarbehörde Salzburg festgelegt. *Im Falle, dass es bezgl. urkundlicher Verwehrung keine Hinweise gibt, gilt - siehe § 7 Salzburger Einforstungsrechtegesetz - die ermittelbare, dem Regulierungszeitpunkt möglichst nahekommende Größe. Diese ist bei Uneinigkeit der Parteien auf Antrag durch die zuständige AB zu bestimmen.*
- Die Holzabgaben richten sich nach den urkundlichen Rahmenbedingungen – wie z.B. welche Grundstücke berechtigt waren und in welchem Ausmaß sie berechtigt waren – *somit nach dem urkundlichen Bedarf*.
- Sollte dieser genaue Bedarf der Urkunde nicht entnommen werden können, so werden u.a. folgende Hilfsmittel zur Ermittlung dieses Bedarfes herangezogen:
 - Lagerbuchauszüge der ÖBf AG bei Abgaben in der Vergangenheit
 - Allfällig in der Vergangenheit erlassen Bescheide
 - Historische Plandarstellungen (Kupferstiche), Karten, Bilder, Zeichnungen
 - Franziszäischer Kataster
 - Archivmaterial der Vermessungsämter
 - Archivmaterial der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)
 - Grund- und Bauparzellenprotokoll der Salzburger Agrarbehörde (AB)
 - Sonstige Hilfsmaterialien

- *Ein Bedarf ist nicht mehr gegeben, wenn urkundlich berechtigte Grundstücke aufgrund von Bachverlegungen (Begradigungen) nicht mehr ursächlich durch diesen Bach beeinflusst werden können.*
- *Ein Bedarf* ***im urkundlichen Ausmaß*** *„lebt wieder auf", wenn durch Renaturierungsmaßnahmen eine Ufersicherung gemäß urkundlichem Bedarf aufgrund des veränderten Verlaufes des Gewässers zur Sicherung von berechtigten landwirtschaftlichen Grundstücken wieder notwendig wird. Grundvoraussetzung dafür ist ein aufrechtes, urkundliches Werkholzrecht.*
- *Die Qualität des abzugebenden Holzes richtet sich nach den urkundlichen Bestimmungen sowie der Berechnungsgrundlage gem. Abbildung 1. Dort ist ersichtlich, dass es sich bei den Holzqualitäten üblicherweise um Bau- und Zeugholzsortimente im Verhältnis 98% zu 2% handelt. (Einforstungssortimente gem. Einforstungshandbuch Seite 8-9).*
- Eine Befriedigung des Werkholzanspruchs ist auch in Geld möglich.

Ruhendstellungszeitraum

- Die Dauer der Haltbarkeit der verwendeten Baustoffe sowie der damit korrespondierende Verzicht auf weitere Werkholzbezüge richtet sich nach dem Stand der Technik und liegt in der Regel zwischen 50 und 70 Jahren. Bei Uneinigkeit der Parteien ist die Wildbach- und Lawinenverbauung zu konsultieren.
- *Ein Bedarf ist nicht automatisch nach Ablauf eines per Bescheid verfügten Verzichtszeitraumes gegeben. Ein Bedarf erwächst erst wieder, wenn substanzielle Baumaßnahmen nötig sind (Erneuerung der Anlage).*
- Der Ruhendstellungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt der Rechtskraft des dazu ergangenen agrarrechtlichen Bescheides (Entweder ergeht ein agrarrechtlicher Bescheid zu einer der Behörde gemeldeten Vereinbarung der Parteien oder im Rahmen eines Behördenverfahrens).
- Allfällige Holzabgaben zur Instandhaltung vorhandener Bauwerke sind nicht von der Ruhendstellung betroffen.

Geltendmachung des Werkholzbezugsanspruches

- Gemäß *§ 7 Salzburger Einforstungsrechtegesetz* gilt folgendes:

 - Steht einer Liegenschaft nach der Regulierungsurkunde ein Recht zum Bezug auf Holz zur Erhaltung von Baulichkeiten nur für den Bedarfsfall zu (Bedarfsholzrecht) und kommt dieser Anspruch wegen der Art der Ausführung der Maßnahme (z.B. Harteindeckung, Zäunung mit Draht, Hartverbauung von Bächen) nicht zum Tragen, hat die Agrarbehörde auf Antrag des Berechtigten als Entschädigung Holz am Stock in einer solchen Menge und Qualität zuzuerkennen, die erforderlich gewesen wäre, um die Maßnahme entsprechend dem urkundlichen Bedarf und, wenn dieser nicht mehr feststellbar ist, in der ermittelbaren dem Regulierungszeitpunkt möglichst nahekommenden Größe und Bauweise in Holz auszuführen.
 - Der Wert der zuerkannten Holzmenge darf den Wert der Baustoffe, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze für die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahme erforderlich sind, nicht übersteigen.
 - Im Fall der Verbauung eines Gewässers durch eine Wassergenossenschaft im Sinn des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215, gebührt den Eigentümern

- Die Abgabe des Werkholzes soll den örtlichen und inhaltlichen Erfordernissen angepasst möglichst zeitnah ab Rechtskraft der agrarbehördlichen Genehmigung des Parteienübereinkommens erfolgen.

- Die Mitgliedschaft beim Einforstungsverband oder einer Organisation, die eine Teilorganisation des Einforstungsverbandes ist, bildet eine Voraussetzung für die Anwendung der vorliegenden Leitlinie.

Dauer

Diese Leitlinie wird vom 7.4.2025 an auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Allgemein wird festgehalten, dass alle durch die Novelle des SERG im Jahr 2025 abgeänderten, in dieser Leitlinie zitierten Gesetzestexte entsprechend angepasst werden müssen.